

Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen



Inhaltsverzeichnis

1	Geltung	2
2	Vertragsabschluss und Lieferumfang.....	2
3	Preise	2
4	Zahlungsbedingungen	3
5	Liefertermine, Teillieferungen	3
6	Versand und Gefahrübergang.....	4
7	Eigentumsvorbehalt	4
8	Gewährleistung und Verpackung	4
9	Mängelhaftung.....	4
10	Gesamthaftung.....	5
11	Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht	5
12	Verbindlichkeit des Vertrages	6
13	Exportkontrolle.....	6
14	Allgemeines	6

1 Geltung

- a) Sämtliche Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen von uns erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Unsere Allgemeinen Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur noch ALZGB) gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Unsere ALZGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Etwaige mündliche Vereinbarungen werden von den Vertragspartnern unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigt. Unsere ALZGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 I BGB.
- b) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- c) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), müssen schriftlich erfolgen.

2 Vertragsabschluss und Lieferumfang

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen und Aufträge des Vertragspartners werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Zwischenverkauf, technische Änderungen und Preisänderungen behalten wir uns vor, solange nicht der Vertrag wirksam zustande gekommen ist.
- b) Für den Inhalt des Vertrages und den Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Bei serienmäßig hergestellten Liefergegenständen ist die Ausführung der jeweiligen aktuellen Serie maßgeblich. Einzelanfertigungen erfolgen ausschließlich im Rahmen gesonderter Vereinbarungen. Wir sind berechtigt, konstruktions-, fertigungstechnisch oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften bedingte Änderungen und Modifizierungen am Liefergegenstand vorzunehmen, sofern sie der Auftragsbestätigung in den wesentlichen Punkten nicht widersprechen und dessen Funktion nicht grundlegend geändert wird. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Tabellen sowie Maße, Gewichtsangaben und Angaben zu Leistung, Betriebskosten etc. sind Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich für verbindlich erklärt sind. Wir behalten uns Eigentum und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen oder, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich unwiederbringlich zu löschen bzw. zurückzugeben.

3 Preise

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk (gem. Incoterms 2010) in Euro ausschließlich Verpackung, Fracht, Transport, Montage, Inbetriebnahme, Versicherungen, Zölle und Einfuhrabgaben, Öle und Betriebsmittel sowie ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Im Falle, dass sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin Kostensenkungen oder Kostenänderungen, insbesondere Änderungen der Lohn- und Gehaltstarife, der Kosten für das zur Herstellung der bestellten Teile erforderliche Vormaterial oder der Energie- oder Transportkosten, ergeben, behalten wir uns das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern.
- c) Die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme ist nur dann im Preis enthalten, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Anderenfalls berechnen wir dafür unsere jeweils aktuellen Service- und Montagesätze.

4 Zahlungsbedingungen

- a) Sofern wir keine Vorauskasse verlangen, sind alle Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kürzungen der Rechnungssumme für Verpackung und sonstige Nebenkosten sind nicht statthaft. Zahlungen sind auch durch Erteilung von Gutschriften möglich. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung und nur unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Wechsel- und Diskontspesen fallen dem Vertragspartner zur Last.
- b) Zahlungen gelten erst mit endgültiger Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt.
- c) Wir sind berechtigt, für sämtliche Lieferungen und Leistungen Vorauskasse zu verlangen. Befindet sich der Vertragspartner im Zahlungsverzug oder wird uns die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners bekannt, sind wir darüber hinaus berechtigt, die Lieferung von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Wir haben das Recht, von einzelnen bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn und soweit der Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt.
- d) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.
- e) Mit einer Forderung kann der Vertragspartner uns gegenüber nur aufrechnen, wenn sie von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen gemäß § 320 Abs. 2 BGB steht dem Vertragspartner nicht zu.

5 Liefertermine, Teillieferungen

- a) Liefertermine und Lieferfristen gelten nur annähernd und sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, ein Liefertermin oder eine Lieferfrist wurde ausdrücklich und schriftlich als bindend vereinbart. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- b) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- c) Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder dem Vertragspartner schriftlich Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- d) Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertragspartner seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen, Ausbleiben von Zulieferungen, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Können wir absehen, dass der Liefergegenstand aus den vorbezeichneten Umständen nicht zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, werden wir den Vertragspartner hiervon in Kenntnis setzen und ihm die Gründe der Lieferverzögerung sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt mitteilen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- e) Verlangt der Vertragspartner nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, welche die Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, so verlängert sich der

Liefertermin entsprechend den Änderungen und Ergänzungen um einen für die Fertigung dieser Änderungen und Ergänzungen angemessenen Zeitraum.

- f) Für weitere Lieferungen steht uns solange ein Zurückbehaltungsrecht zu, bis sämtliche vorhergehenden Lieferungen bezahlt sind.
- g) Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.

6 Versand und Gefahrübergang

- a) Wir liefern ab Werk.
- b) Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Bahn, den Spediteur, den Frachtführer, sowie an sonstige Versandbeauftragte bzw. mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben, sowie wenn die Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners in ein Konsignationslager erfolgt. Der Versand erfolgt stets im Auftrag des Vertragspartners.
- c) Mangels besonderer Vereinbarung, steht die Wahl des Versandweges und der Versandart in unserem Ermessen. Auf Wunsch des Vertragspartners wird der Liefergegenstand für den Transport versichert. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind vom Vertragspartner zu tragen.
- d) Die Ware wird branchenüblich verpackt und gesichert. Die Kosten für die Verpackung trägt der Vertragspartner.
- e) Behälter und Packmaterial sind in unseren Preisen nicht inbegriffen. Bei Leihverpackungen ist es Sache des Empfängers, für umgehende Rückgabe zu sorgen. Andernfalls sind wir berechtigt, Leihbehälter voll in Rechnung zu stellen. Verpackung wird separat berechnet.
- f) Versandbereit gemeldete Ware ist vom Vertragspartner unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden und/oder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Vertragspartners um mehr als 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert wird.

7 Eigentumsvorbehalt

Der Besteller überträgt uns das Eigentum an den von uns bearbeiteten und vor Bezahlung ausgelieferten Teilen zur Sicherung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Alle Forderungen aus dem Verkauf oder der Weitergabe von Waren, in gleichem oder weiterverarbeitetem Zustand an Dritte, gehen bis in Höhe und zur Deckung unserer Ansprüche auf uns über. Die Waren dürfen weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand sind uns sofort anzuzeigen.

8 Gewährleistung und Verpackung

- a) Die Bearbeitung von Teilen erfolgt nach den entsprechenden DIN-Normen, falls solche vorhanden sind oder in Anlehnung an diese. Außerdem gelten unsere innerbetrieblichen Fertigungsmethoden. Darüber hinaus berücksichtigen wir spezielle Bearbeitungsvorschriften des Bestellers, soweit diese für uns durchführbar sind. Forderungen, die ganz oder teilweise in Widerspruch zu den Normen stehen oder die Garantieleistung unserer Zulieferanten übersteigen, sowie ein Fehlen notwendiger Angaben, entbinden uns von der Einhaltung von Fertigungs- und Verpackungsvorschriften und von der Haftung für die daraus eventuell entstehenden Folgen.

9 Mängelhaftung

- a) Für Fehler, die auf eine schlechte, ungeeignete oder uns unbekannt Materialqualität oder Materialoberfläche zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen. Für arbeitsbedingten Ausschuss, Formveränderungen, Beeinträchtigung der Maß- und Passgenauigkeit, des Verlustes, der Schädigung usw., können wir in diesem Zusammenhang

keinen Ersatz leisten. Unsere Kalkulationen beziehen sich ausschließlich auf die vom Kunden bestellte und von uns erbrachte Leistung. Schadenersatzleistungen jeglicher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund beschränken sich daher auf den von uns berechneten Betrag (Auftragswert). Für unbekannte Risiken in unbekannter Höhe wird keine Haftung übernommen. Werden vom Besteller weitergehende Sicherheiten, die sich z.B. am Teilwert orientieren, verlangt, muss uns vor der Bearbeitung von Teilen der Wert und der volle Umfang des von uns zu deckenden Risikos schriftlich bekannt gemacht werden. Vereinbarungen zur Risikobegrenzung können getroffen und müssen von uns bestätigt werden.

- b) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel am Liefergegenstand vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Mehrfache Mangelbeseitigungen sind zulässig. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- c) Schlägt die Mangelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehl, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung verlangen.
- d) Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- e) Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter und für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- f) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- g) Keine Mängelhaftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
- h) Bessert der Vertragspartner oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

10 Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung gilt auch, soweit der Vertragspartner anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist Überlingen.

- b) Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Überlingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner übrigen Teile verbindlich. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

13 Exportkontrolle

Der Vertragspartner verpflichtet sich, beim Export der gelieferten Ware in Länder außerhalb der EU die geltenden deutschen und ausländischen Bestimmungen zu beachten und erforderliche Genehmigungen selbstständig und auf eigene Kosten einzuholen. Wir sind nicht zur Lieferung verpflichtet, solange uns keine etwa erforderlichen Exportgenehmigungen vorliegen.

14 Allgemeines

- a) Die Auftragserteilung schließt das Einverständnis des Vertragspartners mit vorstehenden Bedingungen ein. Wenn einem Vertragspartner unsere Lieferbedingungen nicht separat zugehen, setzen wir voraus, dass er nach erfolgter erster Lieferung für die Zukunft von unseren Lieferbedingungen Kenntnis genommen hat. Die Lieferbedingungen gelten auch dann als vereinbart, wenn die Bedingungen des Vertragspartners eine andere Regelung beinhalten. Lieferbedingungen des Vertragspartners sind, auch wenn sie der Bestellung zugrunde lagen, auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits für uns unverbindlich. Sie werden nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- b) Die Allgemeinen Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen (ALZGB) sind ab 20.06.2024 bis zur Veröffentlichung neuer ALZGB gültig.